

liche Regelungen, die dazu beitragen, die Rechtsbeziehungen zwischen den beteiligten Bürgern klarzustellen.

Zu den Bestimmungen über die Nutzung von Grundstücken und Gebäuden

Besonders in den Wohngebieten gab es eine lebhaft Diskussions über die Regelungen der §§ 284 bis 322, die vom Prinzip des Schutzes und der Sicherung einer rationellen Bodennutzung durch den Staat im Interesse der Gesellschaft und ihrer Bürger ausgehen. Dadurch wird eine Bodennutzung gewährleistet, die dazu dient, die Wohnverhältnisse der Bürger zu verbessern und ihre Erholung zu fördern.

Der weitgehende Schutz der Bürger, die Bodenflächen auf Grund eines Vertrags für Erholungszwecke nutzen, vor gesellschaftlich nicht gerechtfertigten Kündigungen, fand besondere Zustimmung. Begrüßt wurde auch die Regelung des selbständigen Eigentums an Baulichkeiten, wie Wochenendhäusern und Garagen, die von Bürgern auf vertraglich genutzten Bodenflächen errichtet wurden. Diese Regelung berücksichtigt die Erfordernisse der Praxis und die Auffassungen, die sich in der Bevölkerung mehr und mehr als zweckmäßig herausgebildet haben.

Zu den Bestimmungen über den Schutz des Lebens, der Gesundheit und des Eigentums

Allgemeine Zustimmung fand, daß die §§ 323 bis 361 alle Bürger und Betriebskollektive darauf orientieren, aktiv zur Verhütung von Schäden und bei der Abwehr von Gefahren tätig zu sein. Der Wesenszug des neuen, sozialistischen Zivilrechts, jeden Bürger zu aktivem, vom Bewußtsein der Verantwortung gegenüber der Gesellschaft getragenen schadensvorbeugenden Handeln zu verpflichten, wurde voll unterstützt. Im Zusammenhang mit der umfassenden Regelung über die Wiedergutmachung von Schäden wurde die Forderung erhoben, noch gezielter auf Schadensverursacher einzuwirken sowie die Ursachen und Bedingungen von Rechtsverletzungen aufzudecken und möglichst zu beseitigen.

Zum Erbrecht

Die gesetzliche Regelung des Erbrechts (§§ 367 bis 427) enthält gegenüber dem bisherigen Recht erhebliche Vereinfachungen, die es dem Bürger ermöglichen, die rechtlichen Regelungen besser zu verstehen und nach ihnen zu handeln. Dieser Aspekt wurde in allen Diskussionen besonders hervorgehoben. Auch die inhaltlich neuen Regelungen wurden begrüßt. Dazu gehören u. a. die Beschränkung der gesetzlichen Erbfolge auf drei Ordnungen, die erbrechtliche Gleichstellung des außerhalb der Ehe geborenen Kindes mit dem ehelichen Kind sowie die Beschränkung der Haftung des Erben auf den Nachlaß. Auch die Möglichkeit, über Vermögen durch Testament zu verfügen, entspricht den Vorstellungen der Bürger, weil damit am wirksamsten den jeweiligen Besonderheiten in den Familienbeziehungen des Erblassers und seinen sich davon ableitenden Wünschen Rechnung getragen werden kann.

In der Diskussion über die Regelung des Pflichtteils wurde verschiedentlich vorgeschlagen, das Pflichtteilsrecht bei Kindern nicht von ihrer Unterhaltsberechtigung abhängig zu machen. Diesem Vorschlag wurde nicht gefolgt, weil kein Grund ersichtlich ist, wirtschaftlich selbständigen Kindern gegen den Willen des Erblassers einen Anspruch auf sein Vermögen zuzuerkennen.

Im Verlauf der Diskussion gab es auch zahlreiche Vorschläge, die darauf hinausliefen, die Rechtsstellung des überlebenden Ehegatten zu stärken. Diese Vorschläge entsprechen sozialistischen Moralauffassungen. Sie führ-

Aus dem Alltag des Rechtsstaats der Monopole

Chancengleichheit vor Gericht

SPD-Juristen haben Anfang Juni 1975 auf einem Rechtspolitischen Kongreß in Düsseldorf über Gerechtigkeit in der BRD nachgedacht. Rudolf Wassermann, Präsident des Oberlandesgerichts Braunschweig, hat sich aus diesem Anlaß am 10. Juni auch in der „Frankfurter Rundschau“ zu Wort gemeldet.

Was ein Mann mit den Erfahrungen aus einem hohen Amt in der BRD-Justizhierarchie öffentlich aussagt, ist bemerkenswert. Da ist nämlich davon die Rede, daß die Auffassung, in der BRD stehe das Rechtssystem allen Bürgern gleichermaßen zur Verfügung, „eine Fiktion“ sei. „Tatsächlich haben unsere Bürger unterschiedliche Chancen, die Rechtspflege in Anspruch zu nehmen, um ihre Ansprüche durchzusetzen oder sich gegen Rechtsanmaßung zu verteidigen.“

Diese Ungleichheit sei „im wesentlichen sozial begründet“. Benachteiligungen ließen sich, meint Wassermann, „am eindrucksvollsten in bezug auf die Unterschicht und Randgruppen unserer Gesellschaft aufzeigen. Die breite Masse unserer Bevölkerung hat Schwierigkeiten, ihr Recht zu bekommen. Ein Haupthindernis bildet dabei die ökonomische Lage. Während der wohlhabende einzelne wie der kapitalstarke Verband die Rechtsschutzmöglichkeiten ausnutzt, kann der wirtschaftlich Schwache seine Möglichkeiten auch im Rechtswesen nicht entfalten. Die Benachteiligung, der der Schwache ohnehin ausgesetzt ist, wird vielmehr verschärft.“

Braunschweigs Oberlandesgerichtspräsident kommt dann auf das System der Rechtspflege zu sprechen. Er räumt ein, daß „auch die Art und Weise, wie die Rechtspflege organisiert ist und ausgeübt wird, dazu beiträgt, die Ungleichheit vor dem Gesetz zu verschärfen“. Was das Strafverfahren angeht, so sei die Lage so, „daß vorwiegend Angehörige der unteren Gesellschaftsschichten angeklagt und verurteilt würden“.

Vom Mechanismus des Zivilprozessrechts berichtet Wassermann, daß er nur dann funktioniere, „wenn sich Gleiche gegenüberstehen, bildlich gesprochen: zwei gewitzte Schachspieler, von denen jeder seine Rechte kennt, sich von seinem wohlverstandenen Interesse leiten läßt und in der Lage ist, die Züge des Gegners zu erkennen und zu beantworten“. Diese Voraussetzung sei „allerdings in der Realität oftmals nicht gegeben“. „Unterschiede an Einkommen und Vermögen“ würden die vorausgesetzte Waffengleichheit zu einer „dogmatischen Fiktion“ machen.

Nun sind dies sicherlich alles keine neuen Erkenntnisse zum Thema bürgerlicher Staat, bürgerliches Recht und Klassenjustiz. Daß sie aus der Feder eines beamteten Spitzenjuristen der BRD stammen, der selbst in der Handhabung der „Rechtsstaatlichkeit“ Verantwortung trägt, kommt freilich nicht alle Tage vor.

Was Rudolf Wassermann jedoch an Auswegen zu bieten weiß, bewegt sich dann wieder ganz in den herkömmlichen Denkkategorien, darauf gerichtet, Krebschäden mit Pflasterchen heilen zu wollen. Am Kosten- und Armenrecht wünscht er sich Verbesserungen: eine „Rechtsschutzversicherung“ soll helfen, Klüfte zu überbrücken — sonst nichts. Er nennt das selbst „Randberichtigungen“.

Angesichts solcher Hilflosigkeit wird der SPD-Jurist wohl kaum eine Rüge seiner Vorgesetzten zu befürchten haben, die in Bonn bemüht sind, selbst die letzten noch aufrecht erhaltenen „Reförmchen“-Vorschläge unter den Teppich des „sozialen Rechtsstaates“ zu kehren. So leitet der Mann per Saldo also eben auch nur Wasser auf die Mühlen der Fiktion von der Gleichheit aller vor dem bürgerlichen Recht.

Ha. Lei.